

Sußner, 2020, Mit Recht gegen die
Verhältnisse, Zeitschrift für
Menschenrechte 14/1, 61-86.

Petra Sußner¹

Mit Recht gegen die Verhältnisse: Asylrechtlicher Schutz vor Heteronormativität

Zusammenfassung

Als Verfolgungsgründe sind sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im Asylrecht angekommen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der Schutz für LGBTIQ²-Asylsuchende Defizite aufweist. Der Artikel geht diesen Umsetzungsdefiziten nach, und dazu arbeitet er mit dem Konzept der Heteronormativität. Zentrale These ist, dass Heteronormativität nicht nur Verfolgung hervorbringt, sondern auch dem Schutz vor Verfolgung entgegensteht. Auf dieser Basis arbeitet der Artikel die asylrechtliche Geschichte von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität auf und entwickelt mit rechtsdogmatischen und rechtsdiskursiven Perspektiven einen struktursensiblen Ansatz. Anhand von konkreten Judikaturbeispielen wird gezeigt, wie sich eine bewusste Auseinandersetzung mit Heteronormativität für eine effektive Schutzpraxis nutzbar machen lässt.

Abstract

Sexual orientation and gender identity are now accepted in asylum law as grounds for persecution. In practice, however, it has become apparent that the legal protection of LGBTIQ asylum-seekers is inefficient. Using the concept of heteronormativity, this article examines the underlying mechanisms of this phenomenon. The key assumption is that heteronormativity not only causes persecution, but also undermines the protection system. Based on that, the article examines the history of sexual orientation and gender identity within asylum law and develops an approach that recognizes its impact on current asylum practice. Using concrete examples, it also shows how the concept of heteronormativity can be used to improve refugee protection.

Einleitung

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist eines der wichtigsten Instrumente zur Wahrung internationaler Menschenrechtsstandards:³ Wo Herkunftsstaaten keinen

1 Ich bedanke mich bei Elisabeth Holzleithner und Michael Krennerich für wertvolle Rückmeldungen zu früheren Entwürfen und bei Marie-Luise Hartwig für ihre Unterstützung bei der Fertigstellung.

2 Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Personen.

3 Dieser Artikel konzentriert sich auf aufenthaltsrechtlichen Schutz über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Asylstatus. Der subsidiäre Schutz bleibt ausgeklammert, und das hat untersuchungspragmatische Gründe. Zwar sind die beiden Schutzstatus für einschlägige Lebenssachverhalte als gleichermaßen relevant einzuschätzen, und das Unionsrecht führt sie unter dem Sammelbegriff des Internationalen Schutzes (Art 2 lit a RL 2011/95/EU). Als Tatbestände weisen sie aber Unterschiede auf, und einer davon ist für diesen Artikel zentral: Im Flüchtlingstatbestand scheinen Geschlecht und Sexualität (inzwischen) explizit als schutzbegründende Kategorien auf (vgl. Art 10 Abs 1 lit d RL 2011/95/EU, auch § 3b Abs 1 Z 4 des deutschen Asylgesetz idF 28.8.2013). Rechtsgrundlagen und -praxis sind also ergiebiger, um – und darin liegt das Ziel des Artikels – über unterschiedliche Konfigurationen von

Schutz gewähren (können), sind die – derzeit 148 – Vertragsstaaten der GFK verpflichtet einzuspringen. Wer im Einzelfall wem Schutz zu gewähren hat, ergibt sich aus dem Aufenthaltsort der Schutzsuchenden und der Flüchtlingsdefinition der GFK. Entscheidendes Merkmal der Konvention ist ihr entwicklungsöffener Charakter, sie ist maßgeblich durch menschenrechtliche Entwicklungen geprägt. Auf diesem Weg sind auch Geschlechter und Sexualitäten jenseits der Norm (SOGI)⁴ als asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe anerkannt worden. Im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) sind sie mittlerweile normativ verankert, und das ist Zeichen einer menschenrechtlichen Erfolgsgeschichte. Gleichzeitig stehen deren Errungenschaften in Kritik. Diese richtet sich nicht gegen das Fehlen eines Schutzsystems, sondern beklagt dessen mangelnde Effektivität: Die Lebensrealitäten der Betroffenen würden im Asylverfahren verfehlt, in der Grundversorgung käme es zu gewalttätigen Übergriffen (dazu Sußner 2019).

Hier hake ich mit dem vorliegenden Artikel ein und möchte die Debatte um eine interdisziplinäre Frage erweitern: Wie hängt das Verständnis von Geschlecht und Sexualität mit der Effektivität des Schutzsystems zusammen? Dieser Frage liegen drei Thesen zu Grunde. (1) Verfehlt das asylrechtliche Schutzsystem die Lebensverhältnisse von LGBTIQ-Personen – begegnet ihnen mit Unwissen oder Stereotypen –, lässt sich öffentliche Entrüstung beobachten.⁵ Diese Entrüstung macht es sich einfach und ist im Sinn eines effektiven Schutzsystems wenig produktiv. Es handelt sich nämlich nicht um Einzelfälle. Den Schutzdefiziten liegt ein systematisches Problem zu Grunde, das ungelöst ist: Mit der Anerkennung von SOGI sollen Aufnahmestaaten vor einer Verfolgung schützen, auf deren Logik ihr eigenes Rechtssystem aufbaut. Bis vor einigen Jahren waren homosexuelle Handlungen noch in zahlreichen europäischen Staaten kriminalisiert⁶ und die jüngsten Gesetzesvorhaben der ungarischen Regierung zeigen, wie fragil die rechtlichen Errungenschaften im Bereich von SOGI sind.⁷ Das

Geschlecht und Sexualität im asylrechtlichen Schutz nachzudenken. Wie sich die Ergebnisse des Artikels in den Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes und das Refoulement-Verbot, also den Geflüchtetenenschutz im weiteren Sinn – einfügen, wäre in einem nächsten Schritt zu klären.

- 4 Der inhaltliche Schwerpunkt des Artikels liegt auf nicht-normativen Geschlechtern und Sexualitäten, die das Unionsrecht als sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI) führt (vgl. Art 10 Abs 1 lit d RL 2011/95/EU). Spreche ich von Geschlecht und Sexualität, bezieht sich das also auf das lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere (LGBTIQ) Spektrum.
- 5 Ein gutes Beispiel sind die stereotyp-diskriminierenden Befragungsweisen eines österreichischen Asylbeamten, die im Sommer 2018 für Entrüstung und sogar weltweite Schlagzeilen gesorgt haben (Sußner 2018).
- 6 In Österreich ist im August 2002 mit dem § 209 Strafgesetzbuch die letzte diskriminierende Kriminalisierung homosexueller Handlungen aufgehoben worden (BGBl I 134/2002).
- 7 Orfat (2020), Ungarn will Transgender Personen nicht mehr anerkennen.

Asylrecht ist ein Teil dieser Rechtssysteme und dementsprechend fragil ist auch sein Schutz vor Verfolgung aufgrund von SOGI. (2) Eine effektive Umsetzung der asylrechtlichen Schutzgrundlagen braucht Bewusstsein für ihre historisch gewachsenen Hindernisse. Diese Hindernisse bewegen sich im diskursiven Gleichklang mit den Verfolgungssachverhalten, vor denen Asylrecht (nun) Schutz bieten soll. Greifbar machen lässt sich dieser Konnex zwischen Verfolgung in Herkunftsstaaten und Schutzdefiziten in Aufnahmestaaten mit dem Begriff der Heteronormativität.⁸ Er steht für die Norm einer patriarchal hierarchisierten und heterosexuell angeordneten Zweigeschlechtlichkeit, die das männliche Subjekt ins Zentrum stellt.⁹ Wer diese Norm überschreitet, ist als abweichend gesetzt, und das kann sich ebenso in gewaltsamer Verfolgung niederschlagen wie in fehlendem Schutz vor dieser Verfolgung. (3) Ausgehend von diesen Thesen ist Heteronormativität nicht nur ein Konzept, um asylrechtliche Schutzdefizite zu verstehen. Über eine Hebelfunktion lässt sich ein heteronormativitätskritisches Verständnis auch für effektive Schutzpraxis produktiv machen: Benennen wir im asylrechtlichen Blick auf Verfolgung aufgrund von SOGI Heteronormativität als Problem, machen wir die Struktur als Problem explizit, die einem effektiven Schutz vor dieser Verfolgung entgegenstehen kann. Der Artikel untersucht vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten und Grenzen eines asylrechtlichen Schutzes vor Heteronormativität.

Übergeordnete Frage ist jene nach dem Zusammenhang zwischen dem asylrechtlichen Verständnis von Geschlecht und Sexualität und der Effektivität des Schutzsystems. Um ihr nachgehen zu können, gilt es vorerst zu klären, welches Verständnis von Geschlecht und Sexualität dem geltenden Asylrecht zu Grunde liegt und inwiefern es heteronormativ geprägt ist. Dazu gibt der erste Abschnitt aus EU-Perspektive einen Überblick über die Anfänge des geltenden Asylrechts und die schrittweise Anerkennung von SOGI als Verfolgungsgründen. Im zweiten Abschnitt geht es um rechtsdogmatische und rechtsdiskursive Möglichkeiten, Verfolgung aufgrund von SOGI im aktuellen Asylrecht als Ausdruck von Heteronormativität zu denken. Dabei spielt auch die „Flüchtlingskrise“ 2015 eine Rolle, die diesen Anspruch vor spezifische Herausforderungen stellt. Der dritte Abschnitt fragt schließlich, wo sich in der bestehenden Rechtspraxis bereits An-

8 Weiterführend Wagenknecht 2007, do Mar Castro Varela/Dhawan/Engel 2016, Paul/Thiel 2016, zur heteronormativen Gewalt auch Elsuni 2011: 282.

9 Dieser Beitrag fokussiert mit SOGI nicht-normative Geschlechter und Sexualitäten. Betonen möchte ich, dass ich mit diesem Fokus auf SOGI einen spezifischen Aspekt von Heteronormativität herausgreife. Als System strukturiert diese genauso Verhältnisse im normativen Spektrum und bringt dabei asylrechtlich relevante Verfolgungssachverhalte hervor. Ein prominentes Beispiel ist die häusliche Gewalt in heterosexuellen Ehebeziehungen.

haltspunkte für die Verknüpfung von Heteronormativität und Verfolgung aufgrund von SOGI ergeben. Beispiel ist die österreichische Praxis und ihre Tradition eines – auch im Bereich Geschlecht – struktursensiblen Zugangs zu Verfolgungssachverhalten. Aktuell konzentriert sich der entsprechende Judikaturstrang auf die Figur der ‚westlichen Orientierung‘. Sie diskutiert der dritte Abschnitt mit ihren Vor- und Nachteilen für ein effektives – gegenüber Heteronormativität sensibles – Schutzsystem.

1. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als asylrechtliche Verfolgungsgründe

Im Entstehungszeitraum der GFK, den späten 1940er und frühen 1950er Jahren, war asylrechtlicher Schutz vor Verfolgung aufgrund von SOGI kein Thema. SOGI sind erst langsam mit der Gerichtspraxis in den Anwendungsbereich der GFK aufgenommen worden; mittlerweile sind die „neuen Verfolgungsgründe“ im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) normativ verankert. Der folgende Abschnitt gibt einen heteronormativitätssensiblen Überblick über Geschichte und Grundlagen des Schutzes vor Verfolgung aufgrund von SOGI.

1.1 HETERONORMATIVE URSPRÜNGE UND VÖLKERRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Völkerrechtlicher Angelpunkt der Asylberechtigung ist die GFK. Sämtliche Mitgliedstaaten der EU haben sie unterzeichnet und sind an sie gebunden.¹⁰ Im Kern verpflichtet die Konvention ihre Vertragsstaaten, bei Erfüllung des Art 1 A (2) GFK die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden anzuerkennen und sie mit einem in den Folgeartikeln näher umschriebenen Rechtsstatus auszustatten. In Kraft getreten ist die GFK am 22. April 1954. Sie gilt als maßgebliche Reaktion auf den Terror des nationalsozialistischen Regimes und die Rechtslosigkeit, der Verfolgte auf der Flucht ausgesetzt waren. Auch der aufkommende Kalte Krieg und die Bereitschaft zur Aufnahme von Menschen aus den realsozialistischen Staaten waren Faktoren für die Vertragserrichtung. Federführend verhandelt haben die USA und westeuropäische Staaten (Einarsen 2011: Rz 31-67, Glynn 2012: 138-141). Flüchtling ist gemäß Art 1 A (2) GFK eine Person, die

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung

10 UNHCR Handbuch Stand 2013: Anhang IV, 80. <https://bit.ly/2V2H5s3>, Stand 10.4.2020.

sich außerhalb des [Herkunftsstaates befindet] und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.

Die Verfolgungsgründe Rasse¹¹, Religion, Nationalität und politische Überzeugung spiegeln die historische Ausrichtung der GFK-Verhandlungen wider: eine humanistische Reaktion auf Terror und Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes und eine westliche Perspektive auf den aufkommenden Kalten Krieg.¹² Uneinigkeit bestand zwischen den federführenden westlichen Staaten über den Charakter der Flüchtlingsdefinition. Einige verfolgten das Ziel eines breiten, universalen Begriffs, andere strebten eine kasuistische, enge Definition an. Im letzten Augenblick reklamierten die schwedischen Gesandten den Konventionsgrund der sozialen Gruppe in den Text (Einarsen 2011: Rz 38 sowie 52-57). Er wurde zu einem neuralgischen Punkt des entwicklungsoffenen Charakters der GFK, und in seinem Anwendungsbereich wurden schließlich auch Geschlecht und Sexualität als relevante Verfolgungsgrundlagen anerkannt. Vorerst waren jedoch beide Bereiche vom Schutz der GFK ausgeschlossen: Gewalt gegen Frauen verwarfen die Verhandelnden explizit als rechtlich irrelevant (vgl. Spijkerboer 2000: 1); Schutz aufgrund von SOGI war kein Thema. „The classic refugee was the Soviet dissident, the Jewish person in Germany. The classic oppressor was the state“, fassen Efrat Arbel, Catherine Dauvergne und Jenni Millbank die Anfänge des geltenden asylrechtlichen Schutzsystems zusammen (Arbel et al. 2014: 2-3). Hier wird deutlich: In ihren Anfängen verknüpfte die GFK Geschlecht und Sexualität als heteronormatives Verhältnis und setzte dementsprechend ein männlich-heterosexuelles Normsubjekt voraus, das aufgrund seines Geschlechts und seiner Sexualität keine Verfolgung zu befürchten hatte. Sie ordnete also Geschlechter im Rahmen ihres Verfolgungsverständnisses binär, patriarchal-hierarchisiert und in einer heterosexuellen Begehrenskonstellation an. Patriarchale – ‚private‘ – Gewaltformen waren für die Konvention vorerst irrelevant und diejenigen, die vom heterosexuell angeordneten Mann-Frau Schema abweichen, blieben unsichtbar.

Das begann in den 1980er Jahren aufzubrechen. Nationale Gerichte gewährten schrittweise Schutz vor Verfolgung aufgrund von Geschlecht und Sexualität (siehe

11 Der Begriff Rasse steht in diesem Beitrag für eine sozial und kulturell laufend rekonstruierte Kategorie, die dem Rassismus als Macht- und Gewaltverhältnis zu Grunde liegt. Hier zeigt er außerdem den Zusammenhang an, der zwischen dem nationalsozialistischen Regime und der Errichtung der GFK besteht. Um die entsprechende historische Verantwortung sichtbar zu halten, umschreibe ich ihn nicht mit Begriffen wie ethnischer Zugehörigkeit und setze ihn auch nicht, wie dies oft geschieht, in Anführungszeichen.

12 Weiterführend Canefe 2010, Einarsen 2011: Rz 29, 30, Glynn 2011.

etwa Edwards 2010: 23-35). Als weltweit erster Fall, in dem Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung zu einer Asylgewährung geführt hat, gilt eine niederländische Entscheidung aus dem Jahr 1981, mit der einem schwulen Mann aus dem Iran Asyl gewährt wurde.¹³ Im Jahr 1988 erließ das deutsche Bundesverwaltungsgericht seine erste entsprechende Entscheidung, ebenfalls zugunsten eines schwulen Iraners.¹⁴ In Österreich nannten die Materialien zum AsylG 1991¹⁵ erstmals sexuelle Orientierung als Anwendungsbereich der sozialen Gruppe. Gleichzeitig stand mit § 209 StGB noch eine Strafrechtsnorm gegen „gleichgeschlechtliche Unzucht“ unter Männern in Geltung.¹⁶ Mittlerweile hat sich der Kreis der Staaten, die asylrechtlichen Schutz für Verfolgung aufgrund von SOGI gewähren, konstant vergrößert. Um einen global vollzogenen Prozess handelt es sich freilich nicht. In 44 der 148 GFK-Vertragsstaaten sind etwa homosexuelle Handlungen nach wie vor kriminalisiert.¹⁷

Institutionell ist die Anerkennung von SOGI durch die Richtlinien (RL) des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) gestützt. Als Nebenorgan der UN-Generalversammlung ist der UNHCR über Art 35 GFK mit der Überwachung der GFK-Vertragspraxis betraut, und die Vertragsstaaten sind zur Zusammenarbeit mit ihm verpflichtet. Mit seinen RL bietet der UNHCR ihnen eine – rechtlich nicht verbindliche, aber beachtliche¹⁸ – Interpretationshilfe. Seine ersten RL widmete er im Jahr 2002 dem Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung; Homo- und Transsexualität scheinen hier (bereits) als Aspekt des Geschlechterbegriffs auf.¹⁹ Im Jahr 2012 veröffentlichte der UNHCR dann die RL Nr 9.²⁰ Sie behandeln ausschließlich nicht-

13 Afdeling Rechtspraak Raad van State, Rechtspraak Vreemdelingenrecht A-21113, zitiert nach Millbank 2013: 34.

14 BVerfG, 15.3.1988, 9 C 278/86.

15 RV 270 BlgNR 18.GP.

16 BGBl I 1974/60.

17 ILGA World, Lucas Ramon Mendos, 2019, State-Sponsored Homophobia 2019: Global Legislation Overview Update, 47, <https://bit.ly/2V3LxqA>, Stand 10.4.2020.

18 Die Literatur bricht das Zusammenarbeitsgebot des Art 35 GFK auf eine konkrete Berücksichtigungspflicht gegenüber UNHCR-Dokumenten herunter; zum Teil wird sogar eine Konsultationspflicht bei Abweichen von den RL angenommen (etwa Müller 2014: 81-85). Auf unionsrechtlicher Ebene hat etwa Generalanwalt Paolo Mengozzi in seinen Schlussanträgen zu den verbundenen Rechtssachen C-57/09 und C-101/09 vom 1. Juni 2010 die Wichtigkeit der Kohärenz zwischen unionsrechtlichen Regelungen und internationalen Verpflichtungen hervorgehoben. Anhaltspunkte würden u. a. die RL des UNHCR bieten (Rz 42 und 43).

19 <https://bit.ly/2SABatw>, Stand: 7.4.2020. Im Ergebnis verfolgt der UNHCR in seinen ersten Richtlinien einen gender-zentrierten Zugang, der – hier – Verfolgung aufgrund von Homosexualität als Verfolgung aufgrund einer „Beziehung zum falschen Geschlecht“ versteht. Vgl. aus der Praxis etwa Lisa Grant vs South-West Trains Ltd, EuGH 7.2.1998, C 249/96.

20 <https://bit.ly/39gxjaW>, Stand 7.4.2020.

normative Geschlechter und Sexualitäten und bieten damit die Grundlage für eine LGBTIQ-spezifische Interpretation der GFK. Sexuelle Orientierung steht in den UNHCR-RL Nr 9 für

die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder des anderen Geschlechts oder zu beiden Geschlechtern hingezogen zu fühlen und intime und sexuelle Beziehung mit ihnen zu führen (Rz 8).

Geschlechtliche Identität bezeichnet

das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z. B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein (Rz 8).

Mit diesen beiden Definitionen zitiert der UNHCR direkt aus der Präambel der Yogyakarta-Prinzipien in der Fassung aus dem Jahr 2007.²¹ Die Prinzipien sind eine LGBTIQ-spezifische Interpretationsanleitung für den internationalen Menschenrechtsbestand. Verfasst wurden sie von internationalen Expert*innen. Damit bilden sie ein ergänzendes Auslegungsmittel gemäß Art 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention²² und im Sinn von Art 38 IGH-Statut²³. Die Yogyakarta-Prinzipien sind also – wie die UNHCR-RL – nicht rechtsverbindlich, aber für eine von Treu und Glauben getragene (Art 26 WVK) Vertragspraxis beachtlich. Ihre Interpretationsanleitungen bezogen sich in der ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2007 auf homo- und bisexuelle sowie transgeschlechtliche Personen. Im Jahr 2017 sind die Prinzipien erweitert worden²⁴ und beziehen nun klar intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen mit ein. Auf die UNHCR-RL Nr 9 hat das keine Auswirkungen. Die RL haben bereits 2012 das gesamte LGBTIQ-Spektrum einbezogen. Die Yogyakarta-Prinzipien selbst setzen sich in Nr 23 mit dem Asylbereich auseinander und gehen von einem Recht aus, um Asyl anzusuchen. Der EuGH hat die Yogyakarta-Prinzipien am 25. Januar 2018 zu C-473/16 erstmals in einer asylrechtlichen Entscheidung herangezogen (Rz 62).

21 <https://yogyakartaprinciples.org>, Stand: 7.4.2020.

22 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969.

23 Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26.6.1945.

24 <http://yogyakartaprinciples.org/principles-en/yp10/>, Stand 7.4.2020.

Zusammengefasst bilden die GFK und die UNHCR-RL Nr 9, aber auch die Yogyakarta-Prinzipien die – auf Ebene von Flüchtlingstatbestand und Asylberechtigung – maßgeblichen völkerrechtlichen Grundlagen. Sämtliche EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten der GFK. Als regionales Asylwesen baut auch das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) – und hier insbesondere die Anerkennung der Asylberechtigung – auf die Flüchtlingsdefinition der GFK auf.

1.2 REGIONALE REGELUNG IM GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN ASYLSYSTEM

Im Unionsrecht ist die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Qualifikations- bzw. (gemäß Diktion in Österreich) StatusRL²⁵ geregelt. Sie ist sekundärrechtlicher Bestandteil des GEAS, das in Art 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)²⁶ primärrechtlich verankert ist. Dessen Abs 1 regelt das Verhältnis zur GFK. Das GEAS muss demzufolge „mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen“. Die Kommentarliteratur schließt daraus, dass der Asylbegriff zumindest „in strenger Anlehnung an die GFK zu verstehen ist“ (Rossi2016, Art 78 AEUV, Rz 6).²⁷ Art 2 lit d QualifikationsRL, der die Flüchtlingseigenschaft bestimmt, baut daher direkt auf der Definition der GFK auf. Eine Besonderheit gegenüber der GFK ist die explizite Nennung von Geschlecht und Sexualität als Verfolgungsgrundlagen. Sie findet sich in Art 10 lit d QualifikationsRL, wo es um die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geht:

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. [...] Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt (...).

Im Verhältnis zur völkerrechtlichen Ebene zeichnet sich die unionsrechtliche Regelungslage durch drei Merkmale aus: (1) SOGI sind normativ verankert, (2) explizit mit der sozialen Gruppe verknüpft, aber (3) nicht definiert. Mangels Begriffsbestimmung von SOGI entfalten die UNHCR-RL auch im Anwendungsbereich der QualifikationsRL systematisch hohe Bedeutung. Über die Verknüpfung mit der sozialen

25 RL 2011/95/EU, ABl L 2011/337, 9.

26 ABl C 2007/306, 1.

27 Für eine primärrechtliche Bindungswirkung der GFK siehe Muzak 2012, Art 78 AEUV, Rz 5.

Gruppe eröffnet sich aber auch ein interpretatives Spannungsfeld mit der internationalen Rechtsebene. Es kommt zum Abschluss des folgenden Abschnitts zur Sprache. Dieser Abschnitt lotet rechtsdogmatische und rechtsdiskursive Möglichkeiten aus, Verfolgung aufgrund von SOGI als Ausdruck von Heteronormativität zu denken.

2. Asylrechtlicher Schutz vor Heteronormativität

Die bereits skizzierten heteronormativen Ursprünge sind keine Besonderheit des Asylrechts. Moderne Rechtsordnungen haben ein Normsubjekt. Dass dieses der – mittlerweile sprichwörtliche – weiße, bürgerliche, heterosexuelle und unbehinderte Cis-Mann ist, darf als eine zentrale Erkenntnis der Legal Gender Studies gelten.²⁸ Er verkörpert moderne Rechtssubjektivität, und die Architektur moderner Rechtsordnungen ist auf seine Perspektive zugeschnitten. Als Prozess funktioniert diese Ausrichtung über formelle Gleichheit, über die Perspektiven eines spezifischen Subjektideals verallgemeinert werden. Recht reflektiert und (re)produziert damit vorerst gesellschaftliche Macht- und Ungleichheitsverhältnisse (vgl. auch Buckel 2016). Geschlecht und Sexualität bilden darin zentrale Machtdimensionen und sind – wie sich im historischen Blick auf die Flüchtlingsdefinition bereits gezeigt hat – über ein spezifisches Verhältnis miteinander verknüpft: die Heteronormativität. Recht ist damit „nicht nur vergeschlechtlicht, sondern auch *heteronormativ*, weil es nicht nur tut, als gebe es nur Männer und Frauen, sondern diese auch in ein bestimmtes Verhältnis zueinander setzt: als gebe es nur eine heterosexuelle Normalität“ (Baer 2017: 152).

Im Asylrecht führte diese Strukturlogik anfangs zu einer Exklusion vom Schutzsystem. Für Verfolgungserfahrungen, die der Perspektive des männlichen Normsubjekts nicht glichen, erwies sich die Flüchtlingsdefinition als Ausgrenzungsinstrument. Demgegenüber fungierte sie – etwa im Schutz vor Rassismus und Antisemitismus – als inkludierendes und damit emanzipatorisches Instrument: Niemals wieder sollten Personen auf der Flucht vor Regimen wie dem Nationalsozialismus ohne Rechte sein. Um diese Ambivalenz und Ungleichzeitigkeit im Schutz vor Verfolgung fassen zu können, ist es wichtig, Heteronormativität stets als gesellschaftlich, geographisch und historisch gebunden sowie mit anderen Machtachsen wie „Rasse“, Religion oder Behinderung verflochten, also intersektional, zu verstehen. In der Anordnung von Geschlecht und Sexualität (re)produziert sie Macht- und Ungleichheitsverhältnisse wie Behinderungen oder Rassismen; je nach Kontext und Zusammenspiel in privilegierender oder ausgrenzender Wirkmächtigkeit.²⁹

28 Vgl etwa Baer 2013, Brown 2000, Engel 2000, Hark 2000, Holzleithner 2012.

29 Crenshaw 1989, Hill Collins/Bilge 2016, Lutz/Vivar/Supik 2013, Winker/Degele 2010.

Mit der Anerkennung von SOGI als Verfolgungsgründen wurden die Karten neu gemischt. Schützt das Asylrecht die Übertretung der Heteronorm, wird es auf der Ebene von Geschlecht und Sexualität zum emanzipatorischen Rechtsinstrument,³⁰ und die Asylrechtspraxis steht vor neuen Herausforderungen. Im Folgenden geht es darum, wie sich diese Herausforderungen gestalten und wie sie mit Defiziten des Schutzsystems verbunden sind, aber auch darum, wie ein geschärftes Bewusstsein für Heteronormativität im Asylwesen mit effektivem Schutz zusammenspielen kann.

2.1 HETERONORMATIVITÄT IN AUFNAHMESTAATEN: VERHARREN EINES SCHUTZSYSTEMS IM ENTWICKLUNGSSTADIUM?

Die Anerkennung von SOGI, den „neuen“ Verfolgungsgründen, entsprach nicht der ursprünglich heteronormativen Logik der Flüchtlingsdefinition. Mit der Kriminalisierung von Homosexualität sollten viele Staaten nun vor einer Rechtspraxis schützen, die sie zum Teil selbst noch vollzogen (hatten). Auf den ersten Blick scheint das Asylrecht ein solches Umdenken und den Umgang mit Widersprüchlichkeiten einfach zu machen, aber darin liegt auch ein Fallstrick: Die Systematik des Asylrechts bietet eine Dichotomie von Verfolgung (Herkunftsstaat) und Schutz (Aufnahmestaat) (vgl. Krause 2017: 187-190). Es geht darum, vor Verfolgung der *Anderen* zu schützen, die Verhältnisse im Herkunftsstaat sind implizit als sicher gesetzt. Die *eigene* Geschichte und der laufende Anerkennungsprozess sind aus dieser Perspektive nicht greifbar. Im asylrechtlichen Alltag ist es daher einfach, die Kontinuität von Heteronormativität zu übersehen, in ihrer historischen und geographischen Dimension. Das wiederum kann sich, so meine These, in einem ineffektiven Schutzsystem niederschlagen. Rechtliche Schutzgrundlagen bestehen, greifen aber nicht ausreichend. Ich spreche in diesem Zusammenhang von einem Verharren des Schutzsystems im Entwicklungsstadium: Entwicklung bezieht sich dabei auf den Aufbau einer effektiven Praxisroutine und das Verharren meint das Ausbleiben der dafür notwendigen Auseinandersetzung mit *eigener* Heteronormativität. Die Selbstvergewisserung, zu einem schützenden Aufnahmesystem zu gehören, birgt also die Gefahr, den Vollzug der Schutzgrundlagen zu stören.

Ein prominentes Beispiel ist das so genannte Discretion Requirement. Es steht für die Praxis, kein Asyl zu gewähren, wenn Asylsuchende in der Lage sind, ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsstaat zu verbergen. Mit der Entscheidung *X, Y und Z31* hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Discretion Requirement bereits im Jahr

30 Zu den Ambivalenzen vgl. Holzleithner 2014: 17-19.

31 EuGH, 7.11.2013, C-199/12 – C-201/12.

2013 für unionsrechtswidrig erklärt. Trotzdem kommen Diskretionserwartungen in der Praxis nach wie vor zur Anwendung. Das betrifft knapp gehaltene Eventualbegründungen oder die Annahme, Asylsuchenden stünde eine innerstaatliche Fluchtalternative offen, weil in einem anderen Teil ihres Herkunftsstaates niemand von ihrer Sexualität wisse (für eine Fallstudie zur österreichischen Rechtsprechung siehe Sußner 2020). Zu Recht weist Jenni Millbank (2009: 393) darauf hin, dass Diskretionserwartungen gegenüber nicht-normativen Sexualitäten die Idee von Homosexualität als Privatsache zu Grunde liegt. Sie ist menschenrechtliche Errungenschaft; auf ihrer Grundlage ist es gelungen, die Kriminalisierung von homosexuellen Handlungen³² zu überwinden. Und sie ist eine heteronormative Selbstverständlichkeit. Eine solche Selbstverständlichkeit lässt sich nicht ohne Weiteres abschütteln, und so spricht Thomas Spijkerboer beim Discretion Requirement von einem „many-headed monster: once they succeeded in chopping off what brave advocates took to be its head, it turned out to have many others“ (Spijkerboer 2013: 220).

Ein weiteres Beispiel für heteronormative Ausschlüsse in der asylrechtlichen Praxis sind stereotype Erwartungshaltungen an das Vorbringen von LGBTIQ-Asylsuchenden (vgl. aus der Praxis O’Leary 2008: 89-94). „Weder Ihr Gang, Ihr Gehabe oder Ihre Bekleidung haben auch nur annähernd darauf hingedeutet, dass Sie homosexuell sein könnten [...] Es wird berichtet, dass Sie öfter Auseinandersetzungen mit anderen Zimmergenossen haben. Ein Aggressionspotential ist bei Ihnen also vorhanden, das bei einem Homosexuellen nicht zu erwarten wäre. [Und weiter:] Freunde hätten Sie nicht sehr viele, das steht in ihrem Bericht ebenso. Sind Homosexuelle nicht eher gesellig?“³³ Mit diesen Auszügen aus der Einvernahme hat das österreichische Bundesasylamt im Sommer 2018 unglückliche Berühmtheit erlangt. Erwartungen wie diese sind – gemessen an heteronormativen Strukturen – nicht willkürlich. Sie folgen stereotypen Vorstellungen von homosexuellen *Anderen*, die sich in der asylrechtlichen Glaubwürdigkeitsprüfung allerdings als rechtswidrig erweisen können.³⁴ Beide Beispiele, das Discretion Requirement und stereotype Erwartungshaltungen, betreffen den in diesem Artikel zentralen Bereich der Asylberechtigung. Im breiteren Zusammenhang des GEAS sind Gewalt und Übergriffe auf LGBTIQ-Asylsuchende in der Grundversorgung ein Indiz für das Fortwirken von Heteronormativität im Asylwesen (dazu Sußner 2019). Staatlicher Gewaltschutz greift hier (noch) nicht effektiv und Betroffene sind gezwungen, ihre SOGI – im Herkunftsstaat erneut – zu verbergen.

32 EGMR, *Dudgeon vs UK*, 22.10.1981, 27238/95, s. o.

33 Zitiert nach Sußner 2018.

34 Vgl. EuGH, A, B und C, 2.12.2014, C-148 – C-151/13.

Das Problem ist europaweit verbreitet und betrifft nicht nur Ankerzentren, Hot-Spots oder Transitzonen an der Grenze.

Zusammengefasst gehe ich davon aus, dass die Geschichte von Kriminalisierung und Ausgrenzung nicht-normativer Geschlechter und Sexualitäten – gerade im Asylrecht – historische Anerkennung braucht. Um sie zu überwinden, benötigt die Praxis ein geschärftes Bewusstsein für die damit verbundenen Normalitäten und Selbstverständlichkeiten. Besonders gut lässt sich das anhand der „Flüchtlingskrise“³⁵ aus dem Jahr 2015 nachvollziehen, denn mit ihr hat sich die Gefahr eines Verharrens im Entwicklungsstadium zugespitzt: Bestehende Grenzschießungsdiskurse³⁶ haben Auftrieb erfahren; sie mobilisieren Aspekte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und das Asylrecht gerät darüber zusehends unter Druck. Gegenläufig zu dieser Grenzschießungsbewegung öffnet das Asylrecht über die Erweiterung seines Anwendungsbereichs auf SOGI konstant Grenzen. Eine spannungsvolle Schnittstelle ist eröffnet. Auf sie wirken einerseits Kräfte der Restriktion und andererseits Ansprüche auf eine Erweiterung des Schutzradius ein. Wird diese Spannung über die asylrechtliche Schutz-Verfolgung-Dichotomie kanalisiert, kann sie sich in einer zugespitzten Selbstvergewisserung von Aufnahmestaaten entladen. Zugespitzt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die (laufende) Anerkennung nicht-normativer Geschlechter und Sexualitäten als Fortschritts- und Abgrenzungsmerkmal gegenüber „rückständigen“ Gesellschaften gesetzt wird, denen mit Grenzschießung begegnet werden muss.³⁷ LGBTIQ-spezifische Gefährdung wird immer stärker auf ein Problem von Verfolgung in *anderen*, nämlich in Herkunftsstaaten reduziert, vor denen Aufnahmestaaten wie Deutschland oder Österreich Schutz bieten. Es entsteht ein affirmativer Zusammenhang, der die Trennung von Aufnahmestaat und Herkunftsstaat noch einmal verfestigt.

Wie lässt sich nun eine Praxis entwickeln, die gegenüber Heteronormativität als historischer Kontinuität zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaaten sensibel ist? Hier wird die eingangs angesprochene Hebelfunktion relevant; es geht darum, die Eigenlogik des Asylrechts zu nutzen: Verfolgung aufgrund von SOGI macht SOGI zum Problem; Verfolgung aufgrund von Heteronormativität macht Heteronormativität zum Problem. Verknüpfen wir Verfolgungssachverhalte also mit Heteronormativität, besteht die Möglichkeit, diese aus ihrer selbstverständlichen Normalität in einen

35 Aus rechtlicher Sicht weiterführend Berlitz 2017.

36 Weiterführend etwa Buckel 2013, Hess 2010 sowie international Atak/Crépeau 2013, Simeon 2010.

37 Dazu die Fallstudien Llewellyn 2016, Murray 2015: 520-525.

Problemereich zu transferieren. In der Asylrechtspraxis braucht es dazu vor allem eines: Die Benennung von heteronormativen Strukturen in der Ermittlung und Würdigung von Verfolgung aufgrund von SOGI. Das scheint durch den Aufbau des Flüchtlingstatbestands prima facie erschwert. Er stellt auf den Flüchtling als Rechtssubjekt ab und setzt die Verfolgungsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung – als soziale Charakteristika in den Tatbestandszusammenhang. Eine Perspektive auf gesellschaftliche Strukturen im Herkunftsstaat ist damit nicht unmittelbar eröffnet. Rechtsgrundlagen und -praxis stellen jedoch Instrumente zur Verfügung, die ein Denken in gesellschaftlichen Strukturen zumindest möglich machen.

2.2 DER FLÜCHTLINGSBEGRIFF STRUKTURENSENSIBEL GEDACHT

Die Flüchtlingsdefinition ist nicht per se struktursensibel. Wer eine Asylberechtigung erlangen will, muss sich einer individuellen Prüfung unterziehen und glaubhaft machen, dass im Einzelfall mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit – aufgrund von sozialen Charakteristika wie SOGI – Verfolgung droht.³⁸ Um den rechtlichen Einzelfall nicht bloß als individuelles Schicksal, sondern struktursensibel zu denken – etwa als Ausdruck von Heteronormativität –, braucht es spezifische Lesarten und Zugriffe. Diese Anforderung ist keine spezifisch asylrechtliche. Modernes Recht geht überwiegend von individuell gedachten Rechtssubjekten aus. Im Anspruch, gesellschaftliche Machtverhältnisse für die Rechtspraxis zurückzugewinnen, haben – auch – die Legal Gender Studies bereits Strategien hervorgebracht, die sich hier nutzen lassen. Konkret möchte ich auf die Instrumente der Postkategorialität und Intersektionalität zurückgreifen. Beide kommen aus diskriminierungsrechtlichen Zusammenhängen. Im Asylrecht lassen sie sich gut produktiv machen, weil die Verfolgungsgründe des Flüchtlingstatbestands und die geschützten Merkmale der Diskriminierung als soziale Charakteristika ähnlich angelegt sind.

Postkategoriales Denken bedeutet nach Susanne Baer „anstatt eines Gleichheitsrechts gegen die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts ein Recht gegen Sexismus zu normieren oder anstatt eines Verbots der Diskriminierung wegen der Rasse ein Recht gegen Rassismus zu setzen“ (Baer 2013: 63).³⁹ Damit sollen Probleme wie eine vereinfachende Essentialisierung oder Re-Viktimisierung vermieden werden. Eine Brücke zum Asylrecht hat hier bereits Nora Markard geschlagen. Sie schlägt vor, im

³⁸ Art 4 Abs 3 QualifikationsRL.

³⁹ Vgl. auch Liebscher et al. 2012, Barskanmaz 2019.

Bereich der Asylberechtigung nicht zwangsläufig zu ermitteln, wer die asylsuchende Person ist, sondern ob „eine Person sich an dominanten Geschlechternormen und Strukturen [...] stößt – ohne notwendig erklären zu müssen, selbst zu einem (als deviant wahrgenommenen) Geschlechterkollektiv zu gehören“ (Markard 2013: 84). Im Zentrum des Verfahrens steht daher die Frage, welche – hier heteronormativen – Erwartungen und Zuschreibungen die Gesellschaft im Herkunftsstaat der Asylsuchenden entgegenbringt und welche Verfolgungsgefahren sich in diesem Zusammenhang ergeben. Besteht der Anspruch, diese Erwartungen und Zuschreibungen im Zusammenwirken von entscheidungsrelevanten Verfolgungsgründen – wie Geschlecht, Sexualität und beispielsweise Religion – begreifen zu können, braucht es ein zusätzliches Instrument. An dieser Stelle kommt die Intersektionalität ins Spiel. Geprägt hat den Begriff Kimberlé Crenshaw, um Defizite im diskriminierungsrechtlichen Schutz für Schwarze Frauen sichtbar zu machen, die sich aus einem eindimensionalen Denken der Diskriminierungskategorien ergaben (Crenshaw 1989). Die Verfolgungsgründe des Flüchtlingstatbestands sind mit den Diskriminierungsgründen vergleichbar, und damit lassen sich Postkategorialität und Intersektionalität relativ friktionsfrei in den Bereich der Asylberechtigung transferieren. Folgende Anknüpfungspunkte finden sich in den Rechtsgrundlagen und in der Praxis, mit denen sich Verfolgung als entsprechender Ausdruck von Heteronormativität verstehen lässt:

(1) Für die Erfüllung des Flüchtlingstatbestands macht es keinen Unterschied, ob Konventionsgründe von Verfolgenden unterstellt werden oder tatsächlich vorliegen. Bringen Asylsuchende etwa Verfolgung aufgrund von Homosexualität vor, ist für ihre Erfüllung unerheblich, ob sie sich selbst etwa als lesbisch, bisexuell, heterosexuell oder queer verstehen. In diesem Sinn formuliert auch der UNHCR in Rz 41 der RL Nr 9: „So könnten etwa Männer und Frauen, die nicht stereotypen Rollenbildern oder Äußerlichkeiten entsprechen als LGBTI wahrgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, dass sie dies tatsächlich sind“. Im Unionsrecht ist die rechtliche Relevanz unterstellter Verfolgungsgründe normativ verankert. Art 10 Abs 2 StatusRL hält explizit fest, dass es „unerheblich [ist], ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der ‚Rasse‘ oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden“. Damit ist es im Verfahren möglich, heteronormative Erwartungen in der Herkunftsgesellschaft als verfolgungsrelevantes Problem ins Zentrum zu rücken (postkategorialer Ansatz). Auch den individuellen Lebensrealitäten der Asylsuchenden lässt sich damit unter Umständen besser gerecht werden. Selten werden sich deren Verfolger*innen vor einem Angriff Gedanken machen, ob die sie irritierende Person

bisexuell, intergeschlechtlich oder lesbisch *ist*. Die Verfolgung richtet sich in der Regel gegen die (zugeschriebene) Übertretung der Heteronorm. Dem gerecht zu werden, kann ein effektives Schutzsystem befördern.

(2) Die Zuordnung eines Lebenssachverhalts zu einem spezifischen Verfolgungsgrund gilt nicht als notwendige Voraussetzung für die Erfüllung des Flüchtlingstatbestands.⁴⁰ James Hathaway und Michelle Foster machen es mit einem Beispiel deutlich: „[A] claim by a Nepalese girl from the Dalit caste at risk of sexual enslavement may engage several Convention grounds including gender, age, race and class“ (Hathaway 2014: 365). Rechtserhebliche Verfolgungsgefahr kann sich originär aus dem Zusammenwirken mehrerer Verfolgungsursachen ergeben. Dabei ist auch nicht notwendig, dass sämtliche dieser Verfolgungsursachen unter Konventionsgründe subsumierbar sind. So auch der UNHCR in Rz 38 seiner RL Nr 9: „[D]ie begründete Furcht vor Verfolgung muss ‚wegen‘ eines oder mehrerer der fünf Gründe bestehen. Es genügt, dass der Konventionsgrund als relevanter Faktor zur Verfolgung beiträgt; es ist nicht notwendig, dass er der einzige oder auch nur der hauptsächliche Grund ist“. Im Gegensatz zum Diskriminierungsrecht hat die asylrechtliche Praxis dieses Zusammendenken von Verfolgungsgründen ganz ohne Intervention aus der Literatur entwickelt. Sie bezieht sich bisher auch nicht nennenswert auf das Konzept Intersektionalität. Nora Markard (2016) spricht daher von „*Intersectionality avant la lettre*“.

Zusammengefasst ermöglicht die Anerkennung von unterstellten Verfolgungsgründen (Postkategorialität) und dem (originären) Zusammenwirken von Verfolgungsgründen (Intersektionalität) ein struktursensibles Verständnis des Flüchtlingstatbestands. In dessen Rahmen lässt sich Heteronormativität von einer unausgesprochenen Normalität in einen kritischen Problembereich verschieben und ein in diesem Sinn umfassender asylrechtlicher Schutz vor Heteronormativität etablieren. Damit sind die Potentiale der Rechtsgrundlagen angesprochen. Wie sie bisher in Bezug auf Geschlecht genutzt werden und inwieweit ein heteronormativitätssensibler Zugang darauf aufbauen kann, zeigt der folgende Abschnitt am Beispiel Österreich.

40 Hathaway 2014: 415-423, Schmahl 2011: Rz 426-428 sowie 491. Vgl. auch UNHCR Handbuch Stand 2013, Rz 67, <https://bit.ly/2Q2a0ds>, Stand: 10.4.2020.

2.3 KONFLIKTFALL SOZIALE GRUPPE: RELIGION, POLITIK UND HETERONORMATIVE GEFAHR

Über die Verankerung im Unionsrecht ist eine normative Verknüpfung zwischen SOGI und dem im Flüchtlingsstatbestand der GFK genannten Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe hergestellt. Auch in der internationalen Praxis werden Geschlecht und Sexualität mehrheitlich als Anwendungsfälle der sozialen Gruppe verstanden. Aber genauso dienen die Verfolgungsgründe Religion und politische Einstellung als tatbestandliche Anknüpfungspunkte (vgl. Braimah 2015: 484-496). Aus der Perspektive dieses Artikels können darunter intersektionale Lesarten des Flüchtlingsbegriffs fallen. Grundsätzlich lässt sich eine intersektionale Lesart über kleinteilige Ausdifferenzierungen der sozialen Gruppe (z. B. jene der nepalesischen Mädchen, die aus der Dalit-Kaste kommen) verfolgen. Aus zumindest zwei Gründen ist es allerdings überlegenswert, auch im Anwendungsbereich des Unionsrecht konventionsgrundübergreifend zu denken und Religion und Politik hinzuzuziehen: (1) Der EuGH und der UNHCR verfolgen ein unterschiedliches Interpretationsverständnis der bestimmten sozialen Gruppe. Es besteht also ein Interpretationskonflikt in einem Bereich, in dem die Praxis eigentlich auf Kohärenz zu achten hat⁴¹; (2) Religion und Politik sind wichtige – mit Heteronormativität verwobene – gesellschaftliche Ordnungsstrukturen. Als Verfolgungsgründe können sie ein struktursensibles Verständnis von SOGI erleichtern.

Der Interpretationskonflikt hat sich mit der unionsrechtlichen Kodifizierung der Asylberechtigung ergeben. Gemäß Art 10 Abs 1 lit d QualifikationsRL gilt eine Gruppe „insbesondere“ als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten [Unveräußerlichkeitsansatz, P.S.], und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird [Ansatz der sozialen Wahrnehmung, P.S.].

Diese Definition baut auf die UNHCR-RL Nr 2 auf.⁴² Sie führt die internationale Vertragspraxis zur sozialen Gruppe zusammen: den im nordamerikanischen Raum

⁴¹ Vgl FN 21.

⁴² <https://bit.ly/37gr0IU>, Stand: 29.12.2019.

entwickelten Unveräußerlichkeitsansatz und den aus Australien stammenden Ansatz der sozialen Wahrnehmung.⁴³ In der Verbindung der beiden Ansätze gehen UNHCR und EuGH auseinander. Der UNHCR verknüpft Unveräußerlichkeits- und Wahrnehmungsansatz über ein alternatives Voraussetzungsverständnis, das bedeutet, nur *einer* der beiden Ansätze muss erfüllt sein, um in Verbindung mit den übrigen Tatbestandselementen der Flüchtlingsdefinition eine Asylberechtigung zu erteilen (UNHCR RL Nr 9 Rz 45). Art 10 Abs 1 lit d QualifikationsRL arbeitet demgegenüber mit einer ‚und-Verknüpfung‘, es müssen also *beide* Ansätze erfüllt sein. Eine völkerrechtsfreundliche Lesart wäre dennoch denkbar: Art 10 Abs 1 lit d QualifikationsRL spricht davon, dass eine soziale Gruppe „insbesondere“ vorliegt, wenn die beiden Voraussetzungen gegeben sind. Der EuGH spricht in der Entscheidung *X, Y und Z* allerdings explizit von einem kumulativen Verständnis⁴⁴ (mwN kritisch Peers 2015: 900), und damit dürfte ein Interpretationskonflikt bestehen. Geht es nach den UNHCR-RL Nr 9 wirkt sich das auf SOGI nicht unmittelbar aus, da sie ohnehin unter beide Ansätze fallen: Sie gelten als unveräußerlich und als sozial distinkt (so auch Markard 2016: 49). Ausjudiziert ist das allerdings weder auf internationaler noch auf unionsrechtlicher Ebene, und damit bleibt im Anwendungsbereich der sozialen Gruppe eine Interpretationsunsicherheit. Für die Praxis könnte es schon daher eine attraktive Alternative sein, auch mit den Verfolgungsgründen der Religion und politischen Einstellung zu arbeiten. Anhaltspunkte auf völkerrechtlicher Ebene finden sich in den UNHCR-RL Nr 9: „Der Ausdruck einer von der Norm abweichenden sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität kann unter bestimmten Umständen politischen Charakter haben, insbesondere in solchen Ländern, in denen Regelverstöße als Infragestellung der Regierungspolitik oder Bedrohung für herrschende Normen und Werte verstanden werden“ (Rz 50). Einen vergleichbaren Ansatz verfolgt der UNHCR mit Blick auf SOGI als Verstoß gegen Religionslehren (Rz 42) und weist explizit darauf hin, dass sich Verfolgung aufgrund von Religion und Politik überschneiden können, wenn religiöse und staatliche Institutionen nicht klar getrennt sind (Rz 43). Diese Zugänge setzen Heteronormativität als Geschlechterpolitik/religiöse Lehre und bewegen sich im Einklang mit den Begriffsverständnissen der QualifikationsRL.⁴⁵ Ihre Verknüpfung von SOGI und sozialer Gruppe steht einem Rückgriff auf Religion und Politik nicht entgegen. Gemäß Art 10 Abs 1 QualifikationsRL ist die soziale Gruppe in der Sachverhaltsprüfung zu „berücksich-

⁴³ Weiterführend Aleinikoff 2003, Foster 2012, Müller 2014.

⁴⁴ EuGH 7.11.2013, C-199/12 – C-201/12.

⁴⁵ 10 Abs 1 lit b (Religion) und e (politische Überzeugung) StatusRL.

tigen“. Im Umkehrschluss ist die Prüfung nicht auf diesen Verfolgungsgrund beschränkt. Aus Perspektive dieses Artikels ist das insbesondere interessant, weil Religion und Politik stärker auf gesellschaftliche Strukturen abstellen, während die soziale Gruppe – gerade über die zwingende Anwendung des Unveräußerlichkeitsansatzes – stärker auf der Ebene individueller Identität arbeitet.

3. Heteronormativitätssensible Praxis: Anknüpfungspunkte aus der österreichischen Judikatur

Abschließend geht es nun darum, die Praxis auf konkrete Anknüpfungspunkte für das herausgearbeitete Asylrechtsverständnis zu befragen. Ziel ist eine praxisrelevante Vorstellung von asylrechtlichem Schutz vor Heteronormativität zu skizzieren, und dazu wende ich mich einer spezifischen Rechtsprechungslinie der österreichischen Höchstgerichte des öffentlichen Rechts zu. Sie funktioniert konventionsgrundübergreifend und berücksichtigt unterstelltes wie tatsächliches Abweichen von gesellschaftlichen Normen.

3.1 ÜBERTRITTE VON GESCHLECHTERNORMEN, DRAGONISCHE STRAFEN UND DISKRIMINIERENDE REGELN

Die Anfänge dieser Rechtsprechungslinie liegen im Jahr 1999, als der der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zwei Mal zwischen legitimer Strafverfolgung und Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden hatte⁴⁶ und dabei einen Grundstein für die Verknüpfung von gesellschaftlichen Verhältnissen und Flüchtlingstatbestand legte. In beiden Fällen drohte den Beschwerdeführern jeweils wegen der Weitergabe einer Bibel und des Besitzes der Satanischen Verse von Salman Rushdie rechtliche Verfolgung bis hin zur Todesstrafe. Wenn Strafbestimmungen – wie die gegenständlichen – dem Schutz religiöser Werte dienten und die Strafen so unverhältnismäßig hoch ausfielen, dass sie nur durch die Unterstellung eines oppositionellen politischen Motivs erklärbar seien, dann könne, so der VwGH, Verfolgung aufgrund einer (unterstellten) politischen Gesinnung vorliegen. Umgelegt auf SOGI und die Perspektive dieses Artikels ließe sich die Lösungsformel so formulieren: Dienen Strafbestimmungen dem Schutz einer heteronormativen Geschlechterordnung und ist das drohende Strafmaß⁴⁷ nur durch die Unterstellung eines oppositionellen politischen Willens zu

⁴⁶ VwGH, 21.1.1999, 98/20/0350 und 16.9.1999, 98/20/0543.

⁴⁷ Stehen homosexuelle Handlungen unter Strafe und werden die Strafen auch exekutiert, gilt bereits die strafrechtliche Verfolgung als solche (prosecution) als asylrelevante Verfolgung (persecution).

dieser Geschlechterordnung erklärbar, kann Verfolgung aufgrund politischer Gesinnung drohen. Einen ganz ähnlichen Zugang bringt der UNHCR heute in Rz 50 seiner RL Nr 9 zum Ausdruck.

Mit diesen beiden Entscheidungen hat der VwGH in Österreich eine Judikaturlinie begründet, die gesellschaftliche Verhältnisse zu einem Gradmesser für die Asylberechtigung macht.⁴⁸ SOGI scheinen in dieser Judikaturlinie bisher nicht direkt auf. Aber zur strafrechtlichen Verfolgung von Beziehungen außerhalb der heterosexuellen Ehe hält der Gerichtshof bereits fest, dass „gesetzlich verbindlichen Moralvorstellungen asylrechtliche Bedeutung zukomm[t], wenn die völlige Unverhältnismäßigkeit der drohenden staatlichen Maßnahmen den Schluss zulässt, dass sie an eine dem Zuwiderhandeln gegen das Gebot vermeintlich zugrunde liegende, dem Betroffenen unterstellte Abweichung von der ihm von Staats wegen vorgeschriebenen Gesinnung anknüpfen“.⁴⁹ Die drakonische Ahndung von Übertritten der herrschenden – auch hier heteronormativen, eng auf die heterosexuelle Ehe fokussierenden – Geschlechternormen kann also Verfolgung aufgrund unterstellter politischer Gesinnung darstellen.

Im Anwendungsbereich der sozialen Gruppe arbeitete der VwGH erstmals im Jahr 2002 auf vergleichbarer Ebene mit gesellschaftlichen Verhältnissen im Herkunftsstaat.⁵⁰ Die Beschwerdeführerin war in Afghanistan beim Verlassen des Hauses ohne Begleitung der Gefahr von schwerer körperlicher Gewalt ausgesetzt, konnte ihren erlernten Beruf nicht ausüben und war weitgehend von medizinischer Versorgung abgeschnitten. Der Gerichtshof entschied, dass die diskriminierenden Regeln hier so repressiv waren, dass sie aktiver Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gleichkamen. Es war daher unerheblich, ob die Asylsuchende ihnen zuwiderhandelte und welche Konsequenzen ihr drohen würden. Bereits das Regelungsregime galt als Verfolgung.⁵¹ Auch diese Entscheidung lässt sich auf SOGI umlegen: Verdichten sich diskriminierende Regeln so, dass sie die Heteronorm überschreitende LGBTIQ-Personen de facto aus dem öffentlichen Raum verweisen und ihnen den Zugang zu lebensnotwendigen Ressourcen abschneiden, kann bereits die Regelungs-

Vgl. EuGH, EuGH, 7.11.2013, C-199/12 – C-201/12. Die Strafmaßjudikatur könnte z. B. dort relevant sein, wo Bestimmungen alle Staatsbürger:innen adressieren, aber im Ergebnis Homosexuelle überproportional und in drakonischem Ausmaß betreffen.

48 Filzwieser et al. 2016: § 3, E 88; siehe zuletzt VwGH, 17.9.2003, 99/20/0126, zur unterstellten politischen Gesinnung VwGH, 19.11.2010, 2008/19/0206, zum staatlichen Schutz bei privater Verfolgung VwGH, 20.5.2015, Ra 2015/20/0030.

49 VwGH, 21.9.2001, 99/20/0409.

50 VwGH, 16.4.2002, 99/20/0483, vgl. auch VfGH, 11.6.2015, E602/2015.

51 Vgl mittlerweile in diesem Sinn Art 9 Abs lit b QualifikationsRL.

lage rechtsrelevante Verfolgung darstellen. Insbesondere nach dem Wegfall des Discretion Requirement könnte das erhöhte Bedeutung entfalten.

3.2 WESTLICHE ORIENTIERUNG

Aktuell dürfte die skizzierte Judikatur in der Figur so genannter westlicher Orientierung aufgehen.⁵² Sie vereinigt die Verfolgungsgründe der Religion und Politik und verfolgt einen in diesem Sinn konventionsgrundübergreifenden Zugang. Die Figur stammt aus einer Stellungnahme des UNHCR zur Lage von afghanischen Frauen, die soziale Normen verletzen.⁵³ Mittlerweile versteht der VwGH westliche Orientierung als spezifische Lebensführung von (bislang ausschließlich Cis-)Frauen,⁵⁴ in deren Fall

Asyl zu gewähren ist, wenn der ‚westliche Lebensstil‘ [...] einer zu den herrschenden politischen und/oder religiösen Normen eingenommenen oppositionellen Einstellung gleichgesetzt wird [...] und deshalb Verfolgung droht.⁵⁵

Damit bietet der Gerichtshof eine dogmatische Figur, die grundsätzlich auch für Heteronormativität als herrschende politische und/oder religiöse Norm in Frage kommt. Zwei Aspekte sind allerdings zu bedenken.

(1) In seiner Judikatur⁵⁶ hat der VwGH den Begriff der westlichen Orientierung inzwischen mit einem zweistufigen Voraussetzungssystem ausgestattet: Westliche Orientierung ist dem Gerichtshof zu Folge „eine Lebensweise, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung [der] Grundrechte“⁵⁷ zum Ausdruck kommt. Das sieht er erfüllt, wenn diese Lebensweise „einen solch wesentlichen Bestandteil der Identität der Frauen“⁵⁸ bildet, dass von ihnen nicht erwartet werden könne, sie im Herkunftsstaat zu unterdrücken.⁵⁹ Wenn das notwendig wäre, haben sie das Recht auf Asyl im Aufnahmestaat. Diese Voraussetzungen stehen freilich aus meiner Sicht in

52 Vgl VwGH, 6.7.2011, 2008/19/0994-1000, VwGH 6.7.2011, 2008/19/0994, VwGH 22.3.2017, Ra 2016/18/0388, VwGH, 23.1.2018, Ra 2017/18/0301.

53 Erstmals aufgegriffen in VwGH, 16.1.2008, 2006/19/0182.

54 Cis-Geschlechtlichkeit steht für ein Geschlechterempfinden, das mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt.

55 VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018.

56 Vgl VwGH, 6.7.2011, 2008/19/0994-1000, VwGH 6.7.2011, 2008/19/0994, VwGH 22.3.2017, Ra 2016/18/0388, VwGH, 23.1.2018, Ra 2017/18/0301.

57 VwGH, 21.3.2018, Ra 2017/18/0301, Rz 8.

58 ebd.

59 Zu Berufstätigkeit VwGH 6.7.2011, 2008/19/0994-1000, VwGH 22.3.2017, Ra 2016/18/0388, zu Freizeitgestaltung VwGH, 23.1.2018, Ra 2017/18/0301, kritisch dazu Rössl 2019, 360-367.

einem Spannungsverhältnis zur EuGH-Entscheidung *X, Y und Z*.⁶⁰ Mit ihr wurde das *Discretion Requirement* im Fall von Homosexualität für unzulässig erklärt (siehe dazu 2.1). Diese Entscheidung geht auf die grundlegende Annahme zurück, dass Menschen das Recht haben, ihre Homosexualität nicht verbergen oder unterdrücken zu müssen (Sußner 2020: 36-52). Dieses Recht kommt folglich auch Asylsuchenden in deren Herkunftsstaaten zu und solange diese Herkunftsstaaten es nicht schützen, müssen die Aufnahmestaaten der Logik des Asylrechts folgend „einspringen“. Der EuGH hat diese Schutzpflicht an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft, insbesondere nicht an ein graduell abgestuftes System von Identitätsbestandteilen. Diese Entscheidung hat der EuGH im Anwendungsbereich der sozialen Gruppe im Fall von homosexuellen Asylsuchenden getroffen. Nichts Anderes kann m.E. im Anwendungsbereich von Politik und Religion – zumindest für den Sexualitätsbereich, wohl auch für die geschlechtliche Identität – gelten.⁶¹ Hier zusätzliche Voraussetzungen einzuziehen, könnte – zumindest im Bereich von SOGI – als mittelbares Discretion Reasoning (Sußner 2020) zu werten und unionsrechtlich unzulässig sein. Lösen ließe sich diese Problematik über den Verzicht auf die Verknüpfung von Lebensführung und ihr (angeblich) zugrundeliegende Identität und ein stärkeres Abstellen auf die drohende Verfolgung – also auf Heteronormativität. (2) Besteht der Anspruch, das *eigene* Schutzsystem über die Benennung von Heteronormativität effektiver zu gestalten, ist der Begriff der Westlichkeit zumindest mit Vorsicht zu behandeln. Er setzt westliche Orientierung als Lebensstil in Opposition zu nicht-westlichen Herkunftsstaaten (und damit auch heteronormativer Verfolgung). Geopolitisch sind die EU-Mitgliedstaaten als westlich einzuordnen und befänden sich damit (erneut) in einer gegenüber Heteronormativität erhabenen Position. Trotz Benennung von Heteronormativität im Herkunftsstaat könnte es zu einer Ausblendung der heteronormativen Gefahren im Aufenthaltsstaat kommen, und darin zeigt sich die intersektionale Sensibilität, die von der Praxis hier gefordert ist. Entschärfen ließe sich dieses Problem über den Verzicht auf die „westliche Orientierung“ und einen Rückgriff auf die in 3.1 vorgestellte Judikatur zum (Übertreten von) Geschlechternormen und repressiven Regelungsregimen. Auch sie lässt eine Benennung von Heteronormativität zu und ist m.E. eine praktikable Alternative zum problematischen Instrument der westlichen Orientierung.

⁶⁰ EuGH, 7.11.2013, C-199/12 – C-201/12.

⁶¹ Für den Bereich Frauen und Geschlecht vgl. Rössl 2019: 356-367.

4. Zusammenfassung

Die Ursprünge des Asylrechts sind heteronormativ, als Rechtsgebiet pflegt es eine Dichotomie zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaaten. Angesichts erstarkender Grenzschießungsdiskurse ergibt sich daraus die Gefahr, dass der noch junge Schutz vor Verfolgung aufgrund von SOGI im Entwicklungsstadium verharret. Schutzdefizite wie stereotype Erwartungshaltungen im Ermittlungsverfahren, die anhaltende Anwendung des unionsrechtswidrigen Discretion Requirements und LGBTIQ-feindliche Gewalt in Grundversorgungseinrichtungen können übersehen werden – geht es doch um Verfolgung durch *Andere*. Dieser Artikel basiert auf der These, dass sich die Effektivität des Schutzsystems durch die Benennung von Heteronormativität in Verfolgungssachverhalten erhöhen lässt. Darüber, so die Annahme, lässt sich Heteronormativität aus einer historischen Normalität des Aufnahmestaates in einen Problembereich transferieren und darüber das Bewusstsein für deren Ausgrenzungswirkung gegenüber LGBTIQ-Asylsuchenden erhöhen. Dafür benötigt es eine struktursensible Perspektive, die über den an sozialen Identitätskategorien orientierten Flüchtlingsbegriff nicht ohne Weiteres vermittelt ist.

Produktiv lassen sich dafür Ansätze aus den Legal Gender Studies machen, namentlich intersektionale und postkategoriale Ansätze, mit denen sich Verfolgung als Resultat gesellschaftlicher Machtstrukturen – wie Heteronormativität – verstehen lässt. Um sie in die Rechtspraxis zu übersetzen, braucht es keine neuen rechtsdogmatischen Figuren oder Interpretationsansätze. Mit der Möglichkeit, Verfolgungsgründe intersektional zu denken und auch im Fall einer bloßen Unterstellung als asylrelevant anzuerkennen, hat die Asylrechtspraxis Grundlagen für ein struktursensibles Verfolgungsverständnis geschaffen. Besteht der Anspruch, Verfolgung aufgrund von SOGI als Übertritt von heteronormativen Geschlechternormen zu verstehen, bietet es sich außerdem an, nicht nur im Anwendungsbereich der sozialen Gruppe zu denken. Auch Religion und Politik können Verfolgungstatbestände sein, unter denen sich Verfolgung von LGBTIQ-Personen realisiert. Praxisbeispiele für eine solche – struktursensible – Verknüpfung finden sich in der österreichischen Judikatur zur ‚westlichen Orientierung‘ bzw. deren Vorläufern. Sie erkennt z. B. drakonische Strafen für heterosexuelle Beziehungspraktiken als Indiz für eine unterstellte oppositionelle Gesinnung an oder sieht repressiv-diskriminierende Regeln zur Gestaltung des Alltags von Frauen als Verfolgung. Die westliche Orientierung selbst verknüpft Religion und Politik als Gründe für die Verfolgung von (bisher) Frauen. Sie bietet einerseits einen guten Anhaltspunkt für einen asylrechtlichen Schutz vor Heteronormativität. Andererseits birgt sie die Gefahr,

dass dieser Schutz nicht umfassend ist, sondern in eine Immunisierung des *eigenen* Schutzsystems mündet. Das liegt am begrifflichen Konzept der Westlichkeit, das sich in Opposition zu verfolgenden – hier heteronormativen – Staaten setzt. In seiner Anwendung kann leicht suggeriert sein, dass Österreich beziehungsweise die EU-Länder als westliche Staaten vom Problem der Heteronormativität ausgenommen sind. Alternativ bietet sich ein Rückgriff auf die Vorgängerjudikatur zu repressiven Regelungsregimen und drakonischen Strafen bei (unterstelltem) Übertritt von gesellschaftlichen (Geschlechter)Normen an. Sie verfügt über ein mit der westlichen Orientierung vergleichbares Potential zur Benennung von Heteronormativität und kommt ohne die angesprochenen Schwierigkeiten aus.

Literatur

- Aleinikoff, T. Alexander 2003: Protected characteristics and social perceptions: an analysis of the meaning of 'membership of a particular social group', in: Feller, Erika/Türk, Volker/Nicholson, Frances (eds.): Refugee protection in international law: UNHCR's global consultations on international protection, Cambridge: Cambridge University Press, 264-304.
- Arbel, Efrat/Dauvergne, Catherine/Millbank, Jenny 2014: Introduction. Gender in refugee law – from the margins to the centre, in: Arbel, Efrat/Dauvergne, Catherine/Millbank, Jenny (eds.): Gender in Refugee Law. From the margins to the centre, London, New York: Routledge, 1-17.
- Atak, Idil/Crépeau, François 2013: The securitization of asylum and human rights in Canada and the European Union, in: Juss, Singh Satvinder/Harvey, Colin (eds.): Contemporary Issues in Refugee Law. Cheltenham, UK, Northampton, MA: Edward Elgar Publishing, 227-257.
- Baer, Susanne 2013: Der problematische Hang zum Kollektiv und ein Versuch, postkategorial zu denken, in: Jähner, Gabriele/Aleksander, Karin/Kriszio, Marianne (Hg.): Kollektivität nach der Subjektkritik. Geschlechtertheoretische Positionierungen, Bielefeld: Transcript, 47-67.
- Baer, Susanne 2017: Rechtssoziologie, Baden-Baden: Nomos.
- Barskanmaz, Cengiz 2019: Recht und Rassismus: Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Berlin, Heidelberg: Springer.
- Berlit, Uwe-Dietmar 2017: Flüchtlingsrecht in Zeiten der Krise: Grenzen und Möglichkeiten der Steuerung von Fluchtmigration und ihrer Folgen durch Recht, Baden-Baden: Nomos.
- Braimah, Tim Sahliu 2015: Divorcing Sexual Orientation from Religion and Politics: Utilizing the Convention Grounds of Religion and Political Opinion in Same-Sex Oriented Asylum Claims, in: International Journal of Refugee Law, 27, 481-497.
- Brown, Wendy 2000: Suffering Rights as Paradoxes, in: Constellations. An International Journal of Critical and Democratic Theory, 7, 208-229.
- Buckel, Sonja 2013: 'Welcome to Europe' – die Grenzen des europäischen Migrationsrechts : juristische Auseinandersetzungen um das 'Staatsprojekt Europa', Bielefeld: Transcript.
- Buckel, Sonja 2016: Rechtskritik, in: Kritische Justiz, 49, 289-304.
- Canefe, Nergis 2010: The fragmented nature of the international refugee regime and its consequences, in: Simeon, James C. (ed.): Critical Issues in International Refugee Law, Cambridge: Cambridge University Press, 174-210.

- Crenshaw, Kimberle 1989: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: University of Chicago Legal Forum, 139-167.
- Do Mar Castro Varela, María/Dhawan, Nikita/Engel Antke 2016: Hegemony and heteronormativity: revisiting 'the political' in queer politics, London/New York: Routledge.
- Edwards, Alice 2010: Transitioning Gender: Feminist Engagement With International Refugee Law and Policy 1950-2010, in: Refugee Survey Quarterly, 29, 21-45.
- Einarsen, Terje 2011: Drafting History of the 1951 Convention and the 1967 Protocol, in: Zimmermann, Andreas/Machts, Felix/Dörschner, Jonas (eds.): The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary, Oxford: Oxford University Press, 37-75.
- Elsuni, Sarah 2011: Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte: eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, Baden-Baden: Nomos.
- Engel, Antke 2000: Differenz (der) Rechte – Sexuelle Politiken und der Menschenrechtsdiskurs, in: Quaestio/Beger, Nico/Hark, Sabine/Engel, Antke/Genschel, Corinna/Schäfer, Eva (Hg.): Queering Demokratie. Sexuelle Politiken, Berlin: Querverlag, 157-174.
- Filzwieser, Christian/Frank, Michaela/Kloibmüller, Mariella/Raschhofer, Julia Ramona 2016: Asyl- und Fremdenrecht, Wien/Graz: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Foster, Michelle 2012: The „Ground with the Least Clarity”: A Comparative Study of Jurisprudential Developments relating to „Membership of a Particular Social Group”, in: UNHCR (ed.): No. 25: Legal and Protection Policy Research Series, Geneva.
- Glynn, Irial 2012: The Genesis and Development of Article 1 of the 1951 Refugee Convention, in: International Journal of Refugee Studies, 25, 134-148.
- Hark, Sabine 2000: Durchquerung des Rechts: Paradoxien einer Politik der Rechte, in: Quaestio/Beger, Nico/Hark, Sabine/Engel, Antke/Genschel, Corinna/Schäfer, Eva (Hg.): Queering Demokratie. Sexuelle Politiken Berlin: Querverlag, 28-44.
- Hathaway, James C./Foster, Michelle 2014: The law of refugee status, Cambridge: Cambridge University Press.
- Hill Collins, Patricia/Bilge, Sirma 2016: Intersectionality, Cambridge, UK, Malden, MA: Polity Press.
- Holzleithner, Elisabeth 2012: Emanzipatorisches Recht – ein Widerspruch in sich?, in: Gender Initiativkolleg (Hg.): Gewalt und Handlungsmacht. Queer Feministische Perspektiven Frankfurt/M.: Campus Verlag, 226-241.
- Holzleithner, Elisabeth 2014: Emanzipatorisches Recht – eine queer_intersektionale Analyse, in: Philipp/Meier/Starl/Schmidlechner (Hg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis, Baden Baden: Nomos, 103-124.
- Krause, Ulrike 2017: Escaping Conflicts and Being Safe? Post-conflict Refugee Camps and the Continuum of Violence, in: Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike (Hg.): Gender, Violence, Refugees, New York: Berghahn, 173-196.
- Liebscher, Doris/Naguib, Tarek/Plümcke, Tino/Remus, Juana 2012: Wege aus der Essentialismus-falle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, in: Kritische Justiz, 45, 204-218.
- Llewellyn, Cheryl 2016: Homonationalism and sexual orientation-based asylum cases in the United States, in: Sexualities, 20, 682-698.

- Lutz, Helma/Vivar, Herrera/Supik, Linda 2013: Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes, Berlin, Heidelberg: Springer.
- Markard, Nora 2013: Queerness zwischen Diskretion und Cocktails. Anerkennungskämpfe und Kollektivitätsfallen im Migrationsrecht. in: Jähner, Gabriele/Aleksander, Karin/Kriszio, Marianne (Hg.): Kollektivität nach der Subjektkritik. Geschlechtertheoretische Positionierungen, Bielefeld: Transcript, 69-86.
- Markard, Nora 2016: Persecution for reasons of membership of a particular social group: Intersectionality avant la lettre?, in: *Socologica del Diritto*, 10, 45-63.
- Millbank, Jenni 2009: From discretion to disbelief: recent trends in refugee determinations on the basis of sexual orientation in Australia and the United Kingdom, in: *The International Journal of Human Rights*, 391-414.
- Müller, Anna 2014: Die «Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe» als zentrales Verfolgungsmotiv des Flüchtlingsbegriffs im Lichte des rechtsnormativen Mehrebenensystems, Bern, Schweiz: Peter Lang.
- Murray, David A. B. 2015: The Homonational Archive: Sexual Orientation and Gendered Identity Refugee Documentation in Canada and the USA, in: *Ethnos*, 82, 520-544.
- Muzak, Gerhard 2012: Art 77-80 AEUV, in: Mayer, Heinz/Stöger, Karl (Hg.): Kommentar zu EUV und AEUV unter Berücksichtigung der österreichischen Judikatur und Literatur, Wien: Manz Verlag.
- O'Leary, Barry 2008: „We Cannot Claim Any Particular Knowledge of the Ways of Homosexuals, Still Less of Iranian Homosexuals...“: The Particular Problems Facing Those Who Seek Asylum on the Basis of their Sexual Identity, in: *Feminist Legal Studies*, 87-95.
- Paul, Barbara/Tietz, Lüder (Hg.) unter Mitarbeit von Schubarth, Caroline 2016: Queer as ... – kritische Heteronormativitätsforschung aus interdisziplinärer Perspektive, Bielefeld: Transcript.
- Peers, Steve/Moreno-Lax, Violeta/Garlick, Madeline/Guild, Elspeth 2015: EU immigration and asylum law. Text and Commentary, Leiden Biggleswade: Martinus Nijhoff Extenza Turpin.
- Rossi, Matthias 2016: EUV, AEUV, München: C.H. Beck.
- Rössl, Ines 2019: „Westliche Orientierung“ im Asylrecht. Probleme der österreichischen VwGH-Rechtsprechung, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht, ZÖR*, 74, 349-367.
- Schmahl, Stefanie 2011: Article 1 A, para. 1, in: Zimmermann, Andreas/Machts, Felix/Dörschner, Jonas (eds.): *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary*. Oxford: Oxford University Press, 247-281.
- Simeon, James C. 2010: *Critical Issues in International Refugee Law*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Spijkerboer, Thomas 2000: *Gender and Refugee Status*, London, New York: Routledge.
- Spijkerboer, Thomas 2013a: *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, gender identity and asylum*, London, New York: Routledge.
- Spijkerboer, Thomas 2013b: Sexual identity, normativity and asylum, in: Spijkerboer, Thomas (ed.): *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, gender identity and asylum*, London, New York: Routledge, 217-238.
- Sußner, Petra 2018: Was ist los in Österreich? Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Gegenstand asylrechtlicher Verfahrensführung, Blogbeitrag Netzwerk Fluchtforschung, 7.9.2018 <https://doi.org/10.17176/20190319-133249-0>, Stand: 10.5.2020.

- Sußner, Petra 2019: Wer geht ist selber schuld? Unionsrechtliche Perspektiven auf Gewaltschutzansprüche von LGBTIQ-Asylsuchenden in Unterkünften – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, 46, 437-453.
- Sußner, Petra 2020: Was spricht gegen ein wenig Diskretion? Sexuelle Identität und geschlechtliche Identität im Flüchtlingsbegriff, in: Salomon, Stefan (Hg.): Der Status im Europäischen Asylrecht, Baden-Baden: Nomos, 31-76.
- Wagenknecht, Peter 2007: Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs, in: Hartmann, Jutta/Klesse, Christian/Wagenknecht, Peter/Fritzsche, Bettina/Hackmann, Kristina (Hg.): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 17-34.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina 2010: Intersektionalität: zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld: Transcript.

Copyright of Journal for Human Rights / Zeitschrift für Menschenrechte is the property of Wochenschau Verlag GmbH and its content may not be copied or emailed to multiple sites or posted to a listserv without the copyright holder's express written permission. However, users may print, download, or email articles for individual use.